

Regelungen der Jugendarbeit in Angelvereinen gemäß der Coronaschutzverordnung (Stand: 21.06.2021)

Die neue CoronaSchVO ist gültig ab dem 10.06.2021 und gilt bis zum 24.06.2021. Diese Verordnung regelt u.a. Jugendförderangebote in drei verschiedenen Inzidenzstufen und ermöglicht somit Gruppenangebote in verschiedenen Ausprägungen mit größerer Anzahl an Personen ohne Alterseinschränkungen. Bitte beachten Sie, dass folgende Ausführungen keine Rechtsberatung darstellen. Alle Angaben sind ohne Gewähr. Bei detaillierten Rückfragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Gesundheitsamt oder an die entsprechenden Ordnungsbehörden. Bitte beachten Sie auch die jeweils aktuelle Coronaschutzverordnung.

Stufe 3: 7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 100 und 50,1				
Jugendförderung	Erlaubte Gruppengröße	Negativtestnachweis	Rückverfolgbarkeit	CoronaSchVO
im Freien, kontaktfrei	20 Personen inkl. Betreuer (feste Gruppe)	Nicht notwendig	Muss sichergestellt sein	§ 12, Abs. 2, S1. Nr.3
im Freien, <u>nicht</u> kontaktfrei	20 Personen inkl. Betreuer (feste Gruppe)	Jugendliche über 14 Jahren und erwachsene Begleitpersonen	Muss sichergestellt sein	§ 12, Abs. 2, S1. Nr.3
Innenbereich	10 Personen inkl. Betreuer (feste Gruppe)	Notwendig für alle Personen	Muss sichergestellt sein	§ 12, Abs. 2, S1. Nr.4

Stufe 3: 7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 100 und 50,1				
Ferienangebot	Erlaubte Gruppengröße	Negativtestnachweis	Rückverfolgbarkeit	CoronaSchVO
Ferienangebot, eintägig	20 Personen inkl. Betreuer (feste Gruppe)	Alle Personen vor Beginn der Maßnahme	Muss sichergestellt sein	§ 12, Abs. 2, S1. Nr.5
Ferienangebot, mehrtägig	20 Personen inkl. Betreuer (feste Gruppe)	Alle Personen vor Beginn <u>und</u> alle drei Tage	Muss sichergestellt sein	§ 12, Abs. 2, S1. Nr.6

Stufe 2: 7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 50 und 35,1

<i>Jugendförderung</i>	<i>Erlaubte Gruppengröße</i>	<i>Negativtestnachweis</i>	<i>Rückverfolgbarkeit</i>	<i>CoronaSchVO</i>
im Freien, kontaktfrei	30 Personen inkl. Betreuer (feste Gruppe)	Nicht notwendig	Muss sichergestellt sein	§ 12, Abs.3, S.1. Nr.1
im Freien, <u>nicht</u> kontaktfrei	30 Personen inkl. Betreuer (feste Gruppe)	Jugendliche über 14 Jahren und erwachsene Begleitpersonen	Muss sichergestellt sein	§ 12, Abs.2, S1. Nr.3 (In Ableitung zu § 12, Abs.3, S.1. Nr.1)
Innenbereich	20 Personen inkl. Betreuer (feste Gruppe)	Notwendig für alle Personen	Muss sichergestellt sein	§ 12, Abs. 2, S1. Nr.2

Stufe 2: 7-Tage-Inzidenz stabil zwischen 50 und 35,1

<i>Ferienangebot</i>	<i>Erlaubte Gruppengröße</i>	<i>Negativtestnachweis</i>	<i>Rückverfolgbarkeit</i>	<i>CoronaSchVO</i>
Ferienangebot, eintägig	20 Personen inkl. Betreuer (feste Gruppe)	Alle Personen vor Beginn der Maßnahme	Muss sichergestellt sein	§ 12, Abs. 2, S1. Nr.5
Ferienangebot, mehrtägig	20 Personen inkl. Betreuer (feste Gruppe)	Alle Personen vor Beginn <u>und</u> alle drei Tage	Muss sichergestellt sein	§ 12, Abs. 2, S1. Nr.6
Ferienreise	Bis 50 junge Menschen (oder feste Gruppenaufteilung á 25 Personen)	Alle Personen vor Beginn der Reise danach 2x wöchentlich	Muss sichergestellt sein	§ 12, Abs. 2, S1. Nr.6 (s. auch § 20)

Stufe 1: 7-Tage-Inzidenz stabil unter 35

Jugendförderung	<i>Erlaubte Gruppengröße</i>	<i>Negativtestnachweis</i>	<i>Rückverfolgbarkeit</i>	<i>CoronaSchVO</i>
im Freien	50 Personen zzgl. Betreuer (<u>feste Gruppe</u>)	Nicht notwendig	Muss sichergestellt sein	§ 12, Abs. 4, S1. Nr.1
Innenbereich	30 Personen zzgl. Betreuer (<u>feste Gruppe</u>)	Nicht notwendig	Muss sichergestellt sein	§ 12, Abs. 4, S1. Nr.2

Stufe 1: 7-Tage-Inzidenz stabil unter 35

Ferienangebot	<i>Erlaubte Gruppengröße</i>	<i>Negativtestnachweis</i>	<i>Rückverfolgbarkeit</i>	<i>CoronaSchVO</i>
Ferienangebot, eintägig	20 Personen inkl. Betreuer (feste Gruppe)	Alle Personen vor Beginn der Maßnahme	Muss sichergestellt sein	§ 12, Abs. 2, S1. Nr.5
Ferienangebot, mehrtägig	20 Personen inkl. Betreuer (feste Gruppe)	Alle Personen vor Beginn <u>und</u> alle drei Tage	Muss sichergestellt sein	§ 12, Abs. 2, S1. Nr.6
Ferienreise	Bis 50 junge Menschen (oder feste Gruppenaufteilung á 25 Personen)	Alle Personen vor Beginn der Reise danach 2x wöchentlich	Muss sichergestellt sein	§ 12, Abs. 2, S1. Nr.6 (s. auch § 20)

FAQ:

1. Was bedeutet „kontaktfrei“?

Kontaktfrei umfasst Angebote, welche „ohne Körperberührung“ stattfinden.

2. Warum wird zwischen „Ferienangebote“ und „Angebote der Kinder- und Jugendarbeit“ unterschieden? Wo liegen die Unterschiede?

Leider ist die aktuelle Coronaschutzverordnung hierzu nicht aussagekräftig genug. Wenn man ein Angebot auch außerhalb der Ferienzeiten durchführen würde und dieses quasi nur „zufällig“ zur Ferienzeit stattfindet (welches dann auch nicht als Ferienangebot zu deklarieren ist. Beispiel: ein regelmäßiges Jugendangeln), dann kann dieses nach §12 (2) 3 und bzw. §12 (3) und (4) durchgeführt werden (Jugendförderung). Wenn ein Angebot geplant wird, dass konstitutiv an Ferienzeiten gebunden ist und nur in den Ferien stattfindet, kann dieses nach §12 (5)-(7) und je nach Angebotsform (Ferienangebot) durchgeführt werden.

3. Ist eine Veranstaltung unter einem großen Zelt (Pavillon o.ä.) „draußen“ oder „drinnen“ ?

Entscheidend ist ein freier Luftaustausch wie unter freiem Himmel. Daher muss der Ort mindestens nach zwei Seiten hin offen sein.

4. Kann auf Selbsttest zurückgegriffen werden?

Ja, aber das beaufsichtigende Personal muss geschult sein. Die Schulung kann über ein passendes Schulungsvideo erfolgen und ist zu dokumentieren. Es dürfen mehrere Personen in einem Raum getestet werden. Die aufsichtführende Person muss eine FFP-2 Maske tragen und einen Abstand von mind. 2 Mtr. zu der sich testenden Person einhalten.

Der zu benutzende Selbsttest muss vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gelistet werden. Das Ergebnis des Tests wird ohne Vorlage schriftlich festgehalten. Im Fall eines positiven Selbsttests muss die Person unverzüglich einen PCR-Test durchführen und muss bis zum Ergebnis separiert werden. Wenn der PCR-Test positiv ist, sind weitere Maßnahmen einzuleiten, evtl. in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

5. Gelten negative Testergebnisse aus sog. „Bürgertests“?

Ja. Bei Vorlage eines Negativtests darf die Testvornahme zu Beginn des Angebots höchstens 48 Std. zurückliegen. Über einem Inzidenzwert von 100 greift die Bundesnotbremse und die Testvornahme darf höchstens 24 Std. zurückliegen.

6. Kann auf sog. „Schultestungen“ zurückgegriffen werden?

Ja. Den Schüler*innen ist auf Verlangen von der Schule ein Nachweis über das Ergebnis der Schultestung auszustellen. Dieser Nachweis gilt auch für Angebote der Jugendförderung als Negativnachweis (§ 7 Abs. 1 CoronaSchVO, § 4a CoronaTestQuarantäneVO und § 1 Abs. 2 CoronaBetrVO).

7. Muss eine Einverständniserklärung der Eltern vorliegen, damit die Kinder und Jugendlichen an einem beaufsichtigten Selbsttest oder an einem "Bürgertest" teilnehmen dürfen?

Wir empfehlen für alle Formen der Testung eine schriftliche Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten einzuholen.

8. Was ist mit vollständig immunisierten oder genesenen Personen?

Vollständig immunisierte Personen oder nachweislich genesen Personen müssen weder einen Negativtest vorlegen oder einen Corona Selbsttest durchführen, noch müssen sie bei der Zählung der Personenzahl berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 3 CoronaSchVO).

9. Welcher Inzidenzwert gilt, wenn Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen Kreisen zusammenkommen?

Wenn eine Veranstaltung von vornherein darauf ausgelegt ist, dass die Teilnehmenden aus verschiedenen Kreisen und kreisfreien Städten mit unterschiedlichen Inzidenzstufen kommen, dann gilt die landesdurchschnittliche Inzidenz (§ 1 Abs. 3 CoronaSchVO). Sollte die Inzidenz an dem Ort der Durchführung höher als die landesdurchschnittliche Inzidenz sein, so sind die Regelungen der höheren Inzidenz zu berücksichtigen. Bei Reisen in andere Kreise, gilt die Inzidenz des Veranstaltungsortes.

10. Wie und unter welchen Voraussetzungen können Kinder und Jugendliche verpflegt werden?

Verpflegung in Selbstversorgung kann wie gewohnt unter den allgemeinen Hygienevorschriften gewährleistet werden. Diese Vorschriften sind u.a.:

- Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene.
- die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche.
- die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen.
- das Spülen des Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend.
- Eine Versorgung in Buffetform sollte unterlassen werden.
- Die entsprechenden Personen müssen bei der Zubereitung der Nahrungsmittel eine Mund-Nasenbedeckung tragen. Ein gemeinsames Zubereiten des Essens mit den Kindern und Jugendlichen ist unzulässig.

11. Was ist bei der Nutzung von Zelten zu beachten?

Die Übernachtung in Zelten ist in allen Inzidenzstufen möglich (allerdings auf öffentlichen Zeltplätzen erst ab Inzidenzstufe 2).

12. Müssen Masken getragen werden?

Dies hängt davon ab, ob ein Angebot im Innen- oder Außenbereich stattfindet und welche Inzidenzstufe gilt. Bitte beachten Sie hierzu folgendes Dokument:

https://www.vibss.de/fileadmin/Vereinsmanagement/Coronavirus/Jugendplan/Juni_21/UEbersicht_der_aktuellen_Regelungen_fuer_KiJu_CoronaSchVO_28_05_21_12062_1.pdf

Wir empfehlen im Innenbereich eine Maske zu tragen.

Hilfreiche Links und Dokumente:

1. FAQs zur Eindämmung der Corona-Pandemie in der Jugendförderung – 43. Fortschreibung:

https://www.vibss.de/fileadmin/Vereinsmanagement/Coronavirus/Jugendplan/Juni_21/210615_43_FAQ_Corona_JuFo_MKFFI-LJAE-G5.pdf

2. Einverständniserklärung zur Teilnahme an Corona-Schnelltests im Rahmen von Ferienfreizeiten

https://www.vibss.de/fileadmin/Vereinsmanagement/Coronavirus/Jugendplan/Juni_21/210531_Vorlage_Einverstaendnis_Schnelltest.pdf

3. Zusammenfassung der geltenden Regelungen für Sommerfreizeiten

https://www.vibss.de/fileadmin/Vereinsmanagement/Coronavirus/Jugendplan/Juni_21/2021_06_16_Orientierungshilfe_Sommerferien_und_Corona.pdf

4. Übersicht der aktuellen Regelungen für Kinder und Jugendliche gemäß der Corona-Schutzverordnung

https://www.vibss.de/fileadmin/Vereinsmanagement/Coronavirus/Jugendplan/Juni_21/UEbersicht_der_aktuellen_Regelungen_fuer_KiJu_CoronaSchVO_28_05_21_12062_1.pdf

4. FAQ des LSB NRW

<https://www.vibss.de/vereinsmanagement/corona-informationen/haeufig-gestellte-fragen-faq-unserer-sportvereine/regeln-ab-dem-25012021>